

Richtlinien

Um die ärztliche Versorgung in der Stadtgemeinde Mistelbach langfristig zu sichern, behandelt der Gemeinderat in der Sitzung vom 19. Oktober 2020 nachstehende Richtlinien zur Förderung der Ansiedlung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten.

Die Stadtgemeinde Mistelbach kann Vertragsärztinnen und Vertragsärzten der Allgemeinmedizin, welche sich in der Großgemeinde Mistelbach niederlassen und die eine Einzel- oder Gemeinschaftspraxis errichten, eine Förderung zu nachstehenden Bedingungen gewähren.

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

- 1) Antragsberechtigt sind Kassenvertragsärztinnen oder Kassenvertragsärzte der Allgemeinmedizin, mit Verträgen zumindest mit ÖGK, BVAEB und SVS.
- 2) Die Ordination muss sich im Gemeindegebiet von Mistelbach befinden und von einer Ärztin oder einem Arzt laut § 4 Ärztegesetz ausgeübt werden.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen

- 1) Errichtung oder Umbau eines Gebäudes oder einer Wohnung zu Ordinationsräumlichkeiten, Ausstattung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und IT-Ausstattung.
- 2) Die Ordinationszeiten betragen mindestens 20 Stunden pro Woche.
- 3) Die Ordination am Standort Mistelbach ist mindestens fünf Jahre geöffnet.

§ 3

Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt je neuer Niederlassung, für jede Planstelle für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der Allgemeinmedizin, die von der Ärztekammer ausgeschrieben wird:

- a) eine einmalige finanzielle Förderung der Investitionskosten in der Höhe von max. € 50.000,-- gegen Vorlage der Rechnungen
- b) die Subvention sämtlicher in Zusammenhang mit dem Betrieb der Ordination anfallenden Kommunalabgaben und -gebühren, die von der Stadtgemeinde Mistelbach in den ersten fünf Jahren vorgeschrieben werden, ab Inbetriebnahme der Ordination
- c) die Subvention von Beratungsdienstleistungen (z.B. Steuerberatungskosten, Planungskosten, etc.), welche für die Gründung der Ordination anfallen, bis zu einer Höhe von max. € 5.000,--.

§ 4

Einreichung und Erledigung

- 1) Der Antrag auf Förderung muss spätestens 6 Monate nach der Niederlassung gestellt werden.
- 2) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn das Ansuchen schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Stadtgemeinde Mistelbach gestellt wird.
- 3) Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt nach Beschluss des darauffolgenden Gemeinderates, nach dem der Antrag mit den vollständigen Unterlagen gestellt wurde und wird nach Nachweis der Rechnungen ausbezahlt.
- 4) Die Auszahlung der Subvention über die Kommunalabgaben und -gebühren erfolgt innerhalb des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres.

§ 5
Erforderliche Unterlagen

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Rechnungen über die Investitionen und Dienstleistungen
- 3) Einzelvertrag gem. § 343 ASVG (Kassenvertrag)

§ 6
Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Förderung ist in voller Höhe zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf von fünf Jahren beendet wird.
- 2) In besonderen Härtefällen kann auf die Rückzahlung verzichtet werden.
- 3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Stadtgemeinde Mistelbach entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4) Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb von fünf Jahren von der Stadtgemeinde Mistelbach Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten haben, können ein zweites Mal nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadtgemeinde Mistelbach eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 in Kraft und ist auf alle, ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Die aus dem Jahre 1975 bestehenden Richtlinien zur Ärzteförderung werden damit außer Kraft gesetzt.